



## Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### Änderung der Förderrichtlinie ESF-Bundesprogramm Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen

Vom 17. Juni 2020

Die Förderrichtlinie ESF-Bundesprogramm Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen vom 1. Juni 2015 (BAAnz AT 10.06.2015 B1) wird geändert.

1. Nummer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Mitteln des Bundes wird in dem Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2021 im Rahmen der Projektförderung von Modellvorhaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die Weiterqualifizierungen dürfen sich grundsätzlich über zwei Haushaltsjahre erstrecken.

Der ESF beteiligt sich generell anderen nationalen Finanzierungsquellen gegenüber nachrangig.

Die Weiterleitung der Zuwendung an Teilprojekte gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist grundsätzlich möglich. Sofern Weiterleitungen beabsichtigt sind, ist dies der Bewilligungsbehörde bereits im Antrag mitzuteilen.

2. Nummer 5.3 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

Die Ausgaben für das Projektpersonal sind in Höhe von bis zu 12,5 Prozent der im Zuwendungsbescheid bewilligten Gesamtausgaben für den gesamten Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig.

Der Antragsteller hat indes bereits bei der Antragstellung darauf zu achten, dass die direkten Personalausgaben 12,5 Prozent der beantragten Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Die Bewilligungsbehörde setzt im Zuwendungsbescheid einen Höchstbetrag für die maximal zuwendungsfähigen Personalausgaben fest.

Sollten sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben während des Bewilligungszeitraums reduzieren, hat dies keine Auswirkungen auf den im ursprünglichen Zuwendungsbescheid festgesetzten Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalausgaben.

3. Nummer 6.3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

4. Nummer 7.2 wird wie folgt neu gefasst:

Für das Antragsverfahren stellt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bewilligungsbehörde) ein online zugängliches Fördermittelportal bereit. Die für einen Zugang notwendigen Daten (Passwort usw.) werden dem Antragsteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Antrag wird durch den Antragsteller elektronisch ausgefüllt und im Fördermittelportal hinterlegt. Zusätzlich muss eine ausgedruckte und rechtsverbindlich unterschriebene Fassung des Antrags an das:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Referat 403 – ESF-Programme 2014 – 2020

Stichwort: „Elternchance II“

Von-Gablenz-Straße 2 – 6

50679 Köln

eingereicht werden.

Zusammen mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept zur Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter anhand eines Modulhandbuchs und eines Ablaufplans
- Konzept für eine Kursplanung inklusive der Festlegung von Zielwerten. Maßgeblich für die zu definierenden Werte pro Zielregion ist dabei der Durchführungsort der Qualifizierungsmaßnahme
- Im Fall einer Antragstellung im Verbund: Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern.

Der Förderzeitraum beginnt am 1. Juli 2015 und endet am 31. Dezember 2021. Er gliedert sich in zwei Phasen: Die erste Phase beginnt am 1. Juli 2015 und endet am 31. Dezember 2018, die zweite Phase beginnt am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2021. Für jede Phase ist ein eigener Antrag zu stellen.



Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2020

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag  
Ulrich Paschold

---